

Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte, 4. Änderung

Übersicht vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

	Einwender	Stellungnahmen
1.	Öffentlichkeit 1 15.10.2022	<p>Es wird die Bearbeitung und Diskussion folgender Punkte beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die betroffenen Anwohner (Mieter und ALLE Eigentümer) der Blomestrasse, und nicht nur die direkten Anwohner umfassend und ausreichend, zu informieren, ob es mittlerweile Änderungen im Flächennutzungsplan gibt. Unser Kenntnisstand ist lückenhaft, in wie weit das Vorhaben nun doch am Nordring und nicht in der Danziger Str. durchgeführt werden soll. Dies war in der Presse kürzlich so dargestellt worden und Herr Peitz hat die mangelnde Information in der ersten Anwohnerversammlung mit den Bewohnern unserer Straße bestätigt, Fehler eingeräumt und versprochen, diese nicht zu wiederholen. Ich bitte also um einen besseren Informationsaustausch. Ist dies wieder aktuell?2. Eine klare Offenlegung der zusätzlichen Kosten durch den damals angesprochenen Zaun und weitere Betriebskosten für solch einen Platz. Die bewilligten Fördermittel sind sicher nicht die gesamten Kosten. Auch dies wurde von uns angesprochen. Im Sinne der anstehenden Kosen für alle Bürger der Stadt. Ich habe dazu eine Anfrage auch beim Bund der Steuerzahler gestellt.3. Zum Flächennutzungsplan steht immer noch eine klare Aussage zur Zulässigkeit der unmittelbaren Nähe von Spielstätte, Sportstätte (-und dies ist ja wohl eindeutig solch ein Bike-Park-) und des Mindestabstands zur Wohnbebauung aus. Ich habe dazu auch schon eine Anfrage bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Die schriftliche Antwort steht allerdings noch aus. Es gibt aber von dort schon mündliche Aussagen, dass es hier Unstimmigkeiten gibt. Daher bitte ich um Klärung auf Grundlage des geltenden Bau-Rechts.4. Wie ist es mit den Ruhezeiten geplant, was diesen Bike-Park angeht? Auch diese Frage stellt sich. Hier möchten wir feste Zusagen-schriftlich und verbindlich-wie in der Anwohnerversammlung angesprochen um 20.00 Uhr. Dies wurde uns eindeutig zugesichert.5. In der Sitzung am 10.11.2022 ist dann Gelegenheit diese Informationen den sicherlich dort anwesenden Bürgern mitzuteilen. wie in der Anwohnerversammlung versprochen wurde.
2.	Öffentlichkeit 2 12.08.2023	<p>Die Vorbereitungen auf das jährlich stattfindende Spielfest der Handicap Kidz laufen auf Hochtouren und wir sind sehr zuversichtlich, wieder mit deutlich mehr als 1.500 Besuchern rechnen zu können. Alle Unterstützer sind auch in diesem Jahr wieder am Start, von der freiwilligen Feuerwehr über das Lebenshilfe Cafe bis hin zu den vielen Helfern. Es werden erneut Trike-Fahren, Bungee-Trampolin, Segway-Fahren und ganz Vieles mehr angeboten. Das</p>

		<p>wunderbare Gelände hinter dem Hallenbad hat durch das Spielfest unserer Wahrnehmung nach erheblich an Sichtbarkeit gewonnen und stellt für uns den idealen Standort für eine solche Veranstaltung dar. In den letzten Jahren wurde der wohl für den Bike Park zur Diskussion stehende Teil des Geländes für das Aufstellen des Bungee-Trampolins, der Hüpfburg sowie das Kletterangebot der freiwilligen Feuerwehr genutzt und war wichtiger Teil für das Schaffen von attraktiver Aufenthaltsqualität für Gäste. Konkret wurde dort das große Zelt aufgestellt sowie Teile der Tische und Bänke für die z.T. älteren und/bzw. behinderten Menschen.</p> <p>Aus unserer Sicht gibt es keine wirkliche Alternative für das Spielfest mit einer derartigen Aufenthaltsqualität. Es wäre sehr bedauerlich, wenn eine Durchführung künftig nicht mehr in Delbrück erfolgen könnte.</p> <p>Es wäre sehr schön, wenn die Stadt das in ihre Überlegungen einbeziehen würde.</p>
3.	<p>Öffentlichkeit 3 -Interessengemeinschaft- 17.08.2023</p>	<p>Wir haben erfahren, dass der von der Stadt Delbrück geplante Bikepark, am Nordring (hinter dem Hallenbad) gebaut werden soll.</p> <p>Wie im März 2022 in einer Informationsveranstaltung vorgetragen, bestehen seitens der Anwohner erhebliche baurechtliche und sicherheitsrelevante Vorbehalte.</p> <p>Es entstand der Eindruck, dass unsere vorgetragenen Argumente keine ausreichende Beachtung fanden.</p> <p>Es ist uns daher ein Anliegen, Ihnen nochmals die Sorge vorzutragen, dass Kinder und vor allem Kleinkinder, durch die Nutzer des Bikeparks, erheblich gefährdet werden könnten. In unserer Spielstraße wohnen mehrere Kleinkinder. In unmittelbarer Nähe befindet sich der große Kinderspielplatz, den wir sehr gerne nutzen. Sämtliche Zuwegungen zum geplanten Bikepark werden deswegen bereits täglich von fröhlichen Kleinkindern berannt, befahren, behüpft und beklettert.</p> <p>Beide Anlagen hätten nur gemeinsame Zugänge (den vom Hallenbad, den schmalen Weg aus der Blomestraße und illegalerweise auch den Zugang durch den Wald). Alle diese Zuwegungen nutzen wir täglich mit unseren Laufrädern und Bobbycars.</p> <p>Es bereitet uns sehr große Sorge, dass Jugendliche dort mit Kleinkindern kollidieren könnten. Eine Bezaunung der Anlage sowie das Verbot den geplanten Bikepark auf dem Fahrrad zu erreichen, sind absolut nicht ausreichend, um diese erhöhte Gefahr zu bannen. Der Kinderspielplatz war bisher ein Ort, an dem wir die Kinder mal in Freiheit laufen und toben lassen konnten, ohne sie aus sicherheitsrelevanten Gründen mit Verbote und all zu vielen Regeln zu belegen. Dies geht eindeutig verloren, wenn wir Eltern auf das Verhalten der Bikeparkbenutzer mit achten müssen. Zum einen aus sicherheitsrelevanten Gründen für unsere Kleinkindern, zum anderen auch als die eventuell ersten Ansprechpartner nach möglichen Unfällen auf der Bikestrecke wären wir gefordert.</p> <p>Wir stellen fest, dass eine erhöhte Gefahrenlage vorliegen würde, sollte der Bikepark in unmittelbarer Nähe zum Kinderspielplatz gebaut werden. Ein Kinderspielplatz in Nähe einer Sportstätte, an der Sport mit erhöhtem Gefährdungspotential durchgeführt wird sowie der Zwang die Zuwegungen zu teilen, steigen das</p>

		<p>Gefährdungspotenzial von Kindern erheblich.</p> <p>Des Weiteren würden wir gerne informiert werden, inwiefern eine Kontrolle der Situation (erhöhte Gefährdung der Kinder auf dem Spielplatz, Missbrauch und Beschädigung der Spielgeräte, Schäden und Vermüllung des Waldes) nach den Schließzeiten des Bikeparks, geplant wird. Es ist abzusehen, dass der anliegende Kinderspielplatz sowie der Wald als Radstrecke missbraucht werden. Das erleben wir leider jetzt schon regelmäßig und befürchten eine deutliche Zunahme dieser Problematik. Es kann für uns nicht die Lösung sein, ständig Feuerwehr, Ordnungsamt und Polizei mit diesen Belangen zu beschäftigen. Diese Möglichkeit wurde uns als Lösung auf der Informationsveranstaltung im März, vorgestellt. Die Übertragung der erhöhten Verantwortlichkeit auf uns Anwohner und Eltern, durch die Planung des Bikeparks in unsere Nachbarschaft, lehnen wir ab.</p>
4.	<p>Öffentlichkeit 4 17.08.2023</p>	<p>Unsere Mandantin regt dringend an, die beabsichtigten Änderungen zu unterlassen. Nach diesseitiger Auffassung besteht keine Veranlassung, im beabsichtigten Änderungsbereich die bisherige Festsetzung "Kinderspielplatz" durch die Festsetzung "Spielplatz" zu ersetzen. Zudem besteht kein Anlass, die Zweckbestimmung "Bike-Park" zu ergänzen. Zum einen ist eine solche Zweckbestimmung nicht zulässig, weil sie nach § 9 BauGB nicht vorgesehen ist. Im Übrigen ist der Begründungsentwurf insoweit widersprüchlich. Ausweislich der Vorbemerkung soll die Beschränkung von Kindern entfallen und auch Jugendliche zum Nutzerkreis gehören. Andererseits wird der Nutzerkreis nicht beschränkt. Bei Beibehaltung der Zweckbestimmung würden auch Nicht-Jugendliche, also Heranwachsende, und Erwachsene den Bike-Park nutzen dürfen.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass durch die beabsichtigte Nutzung, die durch die Änderung des Bebauungsplanes abgesichert werden soll, Rechte unserer Mandantschaft beeinträchtigt werden. Die Schallimmissionen, die unsere Mandantschaft bei dem Betrieb des Bike-Parkes hinzunehmen hätten, sind unzumutbar. Das Gutachten der AKUS GmbH vom 23. Mai 2023, welches eingeholt worden ist, belegt die Unbedenklichkeit keineswegs.</p> <p>Das Objekt unserer Mandantschaft wurde zwar als I2 betrachtet. Die angenommenen Grundlagen des Gutachtens sind jedoch offenkundig unzutreffend.</p> <p>Auf Seite 7 des Gutachtens heißt es, „Schreierei“ sei nicht zu erwarten, weil sich die Fahrradfahrer stark konzentrieren müssten, um den Anforderungen der Strecken gewachsen zu sein. Diese Annahme ist ersichtlich unzutreffend.</p> <p>Ebenso fehlerhaft ist die Annahme des Gutachtens, von dem Befahren der Strecke selbst würden keine relevanten Geräusche ausgehen. Selbstverständlich ist von Fahrgeräuschen auszugehen und nicht nur von Kommunikationsgeräuschen.</p> <p>Es ist wohl auch illusorisch anzunehmen, dass sich während der Ruhezeiten nur vier Personen + 3 Personen + 2 Personen auf der Anlage befinden. Der angenommene Schall-Leistungspegel ist daher mit 80 db(A) ersichtlich zu niedrig angesetzt worden.</p>

		<p>Schließlich ist unberücksichtigt geblieben, dass am Rande des Platzes erheblicher Kommunikationslärm entstehen wird. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Bike-Parks dieser Art nicht nur für Fahrradfahrer von Interesse sind, sondern auch von anderen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, die sich dort aufhalten. Des Weiteren hat das Gutachten den Ziel- und Quellverkehr nicht berücksichtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Nutzer des Platzes nur mit Fahrrädern anreisen werden.</p> <p>Ebenso fehlerhaft dürfte es sein, einen vorhandenen Spielplatz als immissionsschutzrechtlich irrelevant zu betrachten.</p> <p>Sodann sei zumindest infrage gestellt, ob vorliegend die Freizeitlärmrichtlinie zu Grunde zu legen ist oder nicht vielmehr die TA-Lärm.</p> <p>Der Bebauungsplan dürfte, wenn er in der Gestalt des Vorentwurfes verabschiedet würde, rechtswidrig sein, weil er die Interessen unserer Mandantschaft am Erhalt der vorhandenen Festsetzungen nicht ausreichend berücksichtigt. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass Anlieger ein rechtliches Interesse daran haben (können), dass gegebene Nutzungen nicht dahingehend verändert werden, dass erheblich stärker emittierende Anlagen geschaffen werden.</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die geplanten Anlagen auch noch in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes unserer Mandantschaft entstehen sollen, obwohl die Anlage auch an einer anderen Stelle untergebracht werden könnte.</p> <p>Das vorhandene Schallschutzgutachten löst den städtebaulich entstehenden Konflikt mithin nicht. Es ist nicht in der Lage darzustellen, dass von einem etwaigen Vorhaben, welches aufgrund der beabsichtigten neuen Festsetzungen möglich werde, keine unzumutbaren oder gar gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf das Grundstück unserer Mandantschaft ausgehen.</p> <p>Schließlich ist noch zu bemängeln, dass nach dem Gutachten die Richtwerte nachts bereits nicht eingehalten werden können, andererseits gutachterlich indes ausgeführt wird, das Gutachten bestätige, dass die Anlage zu jeder Zeit genutzt werden könne. Das Gleiche gilt für die Ruhezeiten und insbesondere auch die Sonn- und Feiertage, die bei Lichte besehen nicht einmal explizit betrachtet worden sind.</p> <p>Das Gutachten geht davon aus, dass der Bike-Park aus mit Fahrrädern befahrbaren Elementen bestehen soll. Es ist nicht erkennbar, dass beabsichtigt ist, entsprechende (einengende) Nutzungsoptionen festzusetzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Mandantschaft nicht anstehen wird, selbst ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, welches die Fehlerhaftigkeit des vorliegenden Belegen wird, sollte an der Planung festgehalten werden und nach Fassung eines entsprechenden Entwurfsbeschlusses eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden.</p>
--	--	--

5.	Öffentlichkeit 5 28.08.2023	Unabhängig davon, daß ich den Bau des Bikeparks am Spielplatz Nordring für ungünstig halte; zu kleine Fläche, zuviel Konfliktpotential mit anderen Spielplatzbesuchern, zu einseitige Nutzung der Fläche; sehe ich das größere Problem in der Nähe des Waldes. Hier ist mit einer Abwanderung der Bikeparkbenutzer zu rechnen, die in dem doch sehr hügeligem Gelände deutlich größeren Gefahren ausgesetzt sind. Dort ist auch die soziale Kontrolle bzw. Hilfeleistung im Falle eines Unfalls sehr erschwert. Des weiteren möchte ich zu Bedenken geben, daß ein Bikepark, so günstig er vielleicht in der Errichtung ist, auch immer Folgekosten in Form von erhöhtem Pflegeaufwand und Instandhaltungsarbeiten mit sich bringt, sollte kein Verein oder Gruppe zuständig sein.
6.	Öffentlichkeit 6 03.09.2023	Ich habe bedenken wenn die Jugendlichen dann am spielplatz fahren das dann nicht auf die Sicherheit geachtet werden kann.

Übersicht vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Einwender	Stellungnahmen
1.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hochstift 01.09.2023	An das Plangebiet grenzt im Norden an die private Waldfläche Gemarkung Delbrück, Flur 19, Flurstück 175 an. Die Waldfläche ist mit einem alten Laubmischwald bestockt. Durch die Verwirklichung der Planung steigt für den Eigentümer der angrenzenden Waldfläche das Haftungsrisiko, da Bäume oder Kronenteile auf Besucher oder bauliche Anlage des angrenzenden Bike-Parks herabfallen können. Will er diesem Haftungsrisiko begegnen. Sind aufwendige und Eingriffe in den Waldbestand erforderlich, um einen verkehrssicheren Zustand herzustellen. Zwischen dem Planungsträger und dem angrenzenden Waldeigentümer sollten Fragen der Haftung und Verkehrssicherung vor Umsetzung der Planung geklärt werden.